



Anträge und Synopse (Stand 4. Juli 2023, 16.00 Uhr)

Aus der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 27. März 2023

Traktandum 6: Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats: Änderungsanträge der Fraktion GB/JA! (Anna Jegher, JA!/Franziska Geiser, GB): Gestaltung des Geschäftsreglements gemäss "Sprachleitfaden Kommunikation und Geschlecht" und der GPK: «Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung der dringlichen Interpellationen im Stadtrat sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2022» (2022.SR.000084)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
Art. 2 Beschluss- und Wahlfähigkeit Der Stadtrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn wenigstens 41 Mitglieder, dessen Präsidentin oder Präsident (Präsidium) inbegriffen (Art. 72), anwesend sind.	Art. 2 Beschluss- und Wahlfähigkeit Der Stadtrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn wenigstens 41 Mitglieder, dessen Präsidentin oder Präsident (Präsidium inklusive,) inbegriffen (Art. 72), anwesend sind.	
Art. 3 Meldung der Interessenbindungen ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats unterrichtet das Stadtratssekretariat bei Eintritt über:	Art. 3 Meldung der Interessenbindungen ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats unterrichtet das Stadtrats Rats sekretariat bei Eintritt über:	

<p>a. seine berufliche Tätigkeit (Arbeitgeber/in; eigenes Unternehmen);</p> <p>b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden;</p> <p>c. dauerhafte Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses;</p> <p>d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, der Kantone und ihrer Gemeinden;</p> <p>e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter;</p> <p>f. Mandatsverhältnisse mit der Stadt oder mit Unternehmen oder Anstalten, an denen die Stadt Bern ganz oder teilweise beteiligt ist.</p> <p>² Das Stadtratssekretariat fordert jeweils zu Beginn des ersten und des dritten Legislaturjahrs die Mitglieder des Stadtrats auf, ihm Änderungen der Interessenbindungen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>a. seine berufliche Tätigkeit (Arbeitgeber/innde; eigenes Unternehmen);</p> <p>b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden;</p> <p>c. dauerhafte Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses;</p> <p>d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, der Kantone und ihrer Gemeinden;</p> <p>e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter;</p> <p>f. Mandatsverhältnisse mit der Stadt oder mit Unternehmen oder Anstalten, an denen die Stadt Bern ganz oder teilweise beteiligt ist.</p> <p>² Das StadtrRatssekretariat fordert jeweils zu Beginn des ersten und des dritten Legislaturjahrs die Mitglieder des Stadtrats auf, ihm Änderungen der Interessenbindungen schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 4 Offenlegung der Interessensbindungen</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und entscheidet im Streitfall endgültig.</p> <p>² Es kann Mitglieder des Stadtrats dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen oder es kann eine Aktualisierung gemäss Artikel 3 Absatz 2 veranlassen.</p> <p>³ Das Stadtratssekretariat erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Mitglieder des</p>	<p>Art. 4 Offenlegung der Interessensbindungen</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Das StadtrRatssekretariat erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Mitglieder des Stadtrats und der Weisungen des Büros des Stadtrats. Dieses Register ist öffentlich und wird im amtlichen Publikationsorgan jeweils zu Beginn der Legislatur publiziert und im Internet laufend aktualisiert.</p>	

<p>Stadtrats und der Weisungen des Büros des Stadtrats. Dieses Register ist öffentlich und wird im amtlichen Publikationsorgan jeweils zu Beginn der Legislatur publiziert und im Internet laufend aktualisiert.</p>		
<p>Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Stadtrats; b. eine Vertretung des Gemeinderats; c. die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung; d. die Leitung der Stadtkanzlei (Stadtschreiberin/Stadtschreiber oder Vizestadtschreiberin/Vizestadtschreiber). 	<p>Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Stadtrats; b. eine Vertretung des Gemeinderats; c. die Leitung des Ratssekretariats die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung; d. die Leitung der Stadtkanzlei oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung. (Stadtschreiberin/Stadtschreiber oder Vizestadtschreiberin/Vizestadtschreiber). 	
<p>Art. 11 Fraktionen; Fraktionspräsidienkonferenz</p> <p>¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Zwei oder mehr der im Stadtrat vertretenen Parteien können zusammen eine gemeinsame Fraktion bilden. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung bis zum 31. Dezember des Wahljahrs dem Präsidium des Stadtrats zuhanden des Stadtrats mit.</p> <p>² Die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertretungen, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Stadtrats, eine Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidiums des Stadtrats zur Fraktionspräsidienkonferenz zusammen. Sie wird durch das Präsidium des Stadtrats einberufen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen einberufen werden.</p>	<p>Art. 11 Fraktionen; Fraktionspräsidienkonferenz</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertretungen, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Stadtrats, eine Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtrats Ratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidiums des Stadtrats zur Fraktionspräsidienkonferenz zusammen. Sie wird durch das Präsidium des Stadtrats einberufen. Sie muss auch auf</p>	

<p>³ Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.</p> <p>⁵ Sie dient der organisatorischen Vorbereitung von Debatten über komplexe Vorlagen und von Wahlgeschäften. Sie legt den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Parteien) fest.</p>	<p>Verlangen von mindestens zwei Fraktionen einberufen werden.</p> <p>³ Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtrats Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.</p> <p>^{4 - 5} (unverändert)</p>	
<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <p>a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen;</p>	<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <p>a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen;</p>	

<p>b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen, Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen; d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p>³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale. ⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder. ⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.</p>	<p>b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen, und Referentinnen und Referenten Referierenden von vorberatenden Kommissionen; d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand; e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p>³⁻⁵ (unverändert)</p>	
<p>Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer ¹ Das Büro des Stadtrats besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stadtrats (Präsidium); der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten des Stadtrats (erstes Vizepräsidium); der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten des Stadtrats (zweites Vizepräsidium); zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern; der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär; der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber. <p>² Das Büro des Stadtrats kann die Stadtkanzlei von den Verhandlungen dispensieren.</p>	<p>Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer ¹ Das Büro des Stadtrats besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> der mr Präsidentinium oder dem Präsidenten des Stadtrats (Präsidium); der mr ersten Vizepräsidentinium entin oder dem ersten Vizepräsidenten des Stadtrats (erstes Vizepräsidium); der mr zweiten Vizepräsidentinium entin oder dem ersten Vizepräsidenten des Stadtrats (zweites Vizepräsidium); zwei Stimmenzählenden rinnen oder Stimmenzählern; der Leitung des Stadtratssekretariats arin oder dem Stadtratssekretär; der Leitung der Stadtkanzlei schreiberin oder dem Stadtschreiber <p>²⁻³ (unverändert)</p>	

<p>³ Die Mitglieder gemäss Buchstaben a–d werden in der ersten Sitzung nach Neujahr für die Dauer des Kalenderjahrs gewählt. Das Präsidium des Stadtrats ist nicht wiederwählbar. Die Mitglieder gemäss Buchstaben e–f haben beratende Stimme.</p> <p>⁴ Das Präsidium des Stadtrats sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten des Stadtrats behalten ihr Amt über das Jahresende hinaus bis zur ersten Stadtratssitzung. Vorbehalten bleibt ihre Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer des Stadtrats.</p> <p>⁵ Bei der Bestellung des Büros des Stadtrats ist in Bezug auf die Mitglieder gemäss Buchstaben a–d auf die Fraktionen angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>⁴ Das Präsidium des Stadtrats sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten des Stadtrats behalten ihr Amt über das Jahresende hinaus bis zur ersten Stadtratssitzung. Vorbehalten bleibt ihre Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer des Stadtrats.</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	
<p>Art. 14 Allgemeines</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats bildet die Geschäftsleitung des Stadtrats; es unterstützt das Präsidium des Stadtrats in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium (Präsidium, Kommission, Fraktionspräsidienkonferenz) zugewiesen sind.</p> <p>² Es ist Redaktionskommission für Botschaften und verantwortlich für die Formulierung des Mehrheits- und des Minderheitsstandpunkts des Stadtrats in den Botschaften an die Stimmberechtigten.</p> <p>³ Es stellt Antrag zur Wahl der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs. Die Anstellung erfolgt gestützt auf das Personalreglement der Stadt Bern.</p>	<p>Art. 14 Allgemeines</p> <p>¹ -² (unverändert)</p> <p>³ Es stellt Antrag zur Wahl der Leitung des Ratssekretariats Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs. Die Anstellung erfolgt gestützt auf das Personalreglement der Stadt Bern.</p>	
<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche Kommission des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.</p>	<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹-² (unverändert)</p>	

<p>² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.</p> <p>³ Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</p> <p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen</p>	<p>³ Es befasst sich mit der vom StadtratsRatssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von StadtRatssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des StadtratsRatssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>	
<p>Art. 16 Präsidium</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats bestimmt in Absprache mit dem Gemeinderat Tag und Traktandenliste der Sitzungen, vorbehalten bleiben Änderungen der Traktandenliste durch den Stadtrat am Sitzungstag.</p> <p>² ...</p> <p>³ Das Präsidium des Stadtrats beruft den Rat zu den Sitzungen ein. Dieser ist auch einzuberufen, wenn 20 Mitglieder ein schriftliches Begehren an das Präsidium richten.</p> <p>⁴ Es leitet die Verhandlungen, sorgt dafür, dass die Vorschriften des Stadtratsreglements befolgt werden und legt jeweils zu</p>	<p>Art. 16 Präsidium</p> <p>¹⁻⁴ (unverändert)</p>	

<p>Beginn der Legislatur die Sitzordnung des Stadtrats fest.</p> <p>⁵ Es führt zusammen mit der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.</p> <p>⁶ Es ist in Vertretung des Stadtrats und zusammen mit dem ersten und mit dem zweiten Vizepräsidium des Stadtrats dem Stadtratssekretariat direkt vorgesetzt.</p>	<p>⁵ Es führt zusammen mit der Leitung des Stadtratssekretariats arin oder dem Stadtratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.</p> <p>⁶ Es ist in Vertretung des Stadtrats und zusammen mit dem n beiden ersten und mit dem zweiten Vizepräsidium en des Stadtrats dem Stadtratssekretariat direkt vorgesetzt.</p>	
<p>Art. 17 Delegationen; offizielle Feiern und Anlässe</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats bezeichnet die Delegierten, die den Stadtrat an Veranstaltungen zu vertreten haben.</p> <p>² Es trifft, in Absprache mit der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten sowie der Leitung der Stadtkanzlei und des Stadtratssekretariats, die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Stadtrats.</p>	<p>Art. 17 Delegationen; offizielle Feiern und Anlässe</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Es trifft, in Absprache mit der m Stadtpräsidentin ium oder dem Stadtpräsidenten sowie der n Leitungen en der Stadtkanzlei und des Stadtratssekretariats, die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Stadtrats.</p>	
<p>Art. 19 Allgemeines</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die ständigen und nichtständigen Kommissionen und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p> <p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern.</p> <p>³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können anderen Kommissionen einen Mitbericht zu deren Geschäften unterbreiten.</p> <p>^{3bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen:</p>	<p>Art. 19 Allgemeines</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentin ium oder deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>^{3bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen:</p>	

<p>a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören; b. Gutachten in Auftrag geben; c. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören; d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen.</p> <p>⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen oder, im Fall der Aufsichtskommissionen, für bestimmte Aufsichtsfunktionen Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst aber unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 7 sowie der Artikel 26b und 26c keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.</p> <p>⁶</p> <p>⁷ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen der Kommissionen die für den Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.</p>	<p>a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören; b. Gutachten in Auftrag geben; c. Vertreterinnen oder Vertreter Vertretungen interessierter Kreise anhören; d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen.</p> <p>⁴⁻⁷ (unverändert)</p>	
<p>Art. 19c Präsidium</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.</p> <p>² Die betreffenden Personen können im darauf folgenden Jahr nicht in dasselbe Amt wiedergewählt werden.</p>	<p>Art. 19c Präsidium</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt die Präsidientinientin oder den Präsidentenenten und die Vizepräsidientinientin oder den Vizepräsidentenenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.</p> <p>² (unverändert).</p>	
<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus. Sie prüft die Erfüllung der Aufgaben anhand der Kriterien:</p>	<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹⁻⁶ (unverändert)</p>	

<p>a. Rechts- und Ordnungsmässigkeit; b. Zweckmässigkeit; c. Wirksamkeit.</p> <p>² Sie übt ihre Aufsicht grundsätzlich nachträglich aus. Sie tut dies namentlich anhand des Jahresberichts und anderer Berichte des Gemeinderats.</p> <p>³ Sie kann von sich aus, auf Antrag der zuständigen Sachkommission oder aufgrund von Hinweisen Dritter tätig werden und die Geschäftsführung im Allgemeinen oder Einzelfälle untersuchen. Wird sie auf Antrag einer Sachkommission tätig, orientiert sie diese über das Ergebnis.</p> <p>⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p> <p>⁵ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und kann deren Verfügungen oder andere Anordnungen nicht aufheben oder ändern.</p> <p>⁶ Sie bringt Beanstandungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Wiegen diese schwer, orientiert sie zudem den Stadtrat.</p> <p>⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.</p>	<p>⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.</p>	
<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen</p>	<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹⁻⁵ (unverändert)</p>	

<p>sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren.</p> <p>² Sie prüfen dabei namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen. <p>³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.</p> <p>⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.</p> <p>^{4bis} Die Sachkommissionen beschliessen bei einer Entscheidung ohne Gegenstimme abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abschreibungen von Motionen; b. Fristverlängerungen. <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.</p> <p>⁶ Sind die Einreichenden nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in der Kommission angehört.</p>	<p>⁶ Sind die Einreichenden gemäss Absatz 4bis Buchstaben a und b nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in von der Kommission angehört.</p>	
<p>Art. 27 Einsetzung; Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹ Bedürfen Vorkommnisse in der Stadtverwaltung von grosser Tragweite einer besonderen Abklärung durch den Stadtrat, kann dieser zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>² Der Stadtrat beschliesst über die Einsetzung auf traktandierten Antrag hin, nachdem er den Gemeinderat angehört hat.</p> <p>³ Der Stadtrat gibt der Kommission einen Auftrag, bestimmt ihre Grösse und wählt die</p>	<p>Art. 27 Einsetzung; Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹⁻³ (unverändert)</p>	

<p>Mitglieder und das Präsidium. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission befindet über ihre Infrastruktur, soweit sie nicht durch das Stadtratssekretariat gestellt werden kann, und beschliesst die dafür nötigen Ausgaben. Sie kann Expertenaufträge erteilen.</p> <p>⁵ Die Untersuchungskommission erstattet dem Stadtrat Bericht und stellt ihm die ihr nötig erscheinenden Anträge</p>	<p>⁴ Die Untersuchungskommission befindet über ihre Infrastruktur, soweit sie nicht durch das StadtratsRatssekretariat gestellt werden kann, und beschliesst die dafür nötigen Ausgaben. Sie kann Expertenaufträge an sachverständige Dritte erteilen.</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	
<p>Art. 28 Verfahren</p> <p>¹ Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989/18. Anwendbar ist ebenfalls Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937.</p> <p>² Der Stadtverwaltung angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über Wahrnehmungen, die sie Kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Aus wahrheitsgemässen Auskünften darf den Befragten kein Nachteil erwachsen.</p> <p>³ Sollen der Stadtverwaltung angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist der Gemeinderat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.</p>	<p>Art. 28 Verfahren</p> <p>¹⁻³ (unverändert)</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch</p>	

<p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p> <p>⁶ Personen, die von der Untersuchung unmittelbar betroffen sind, steht das in Absatz 4 umschriebene Recht ebenfalls zu. Es gelten auch für sie die Einschränkungen gemäss Absatz 5. Die Einsichtnahme einer betroffenen Person in die eigenen Eingaben darf nicht, die Einsichtnahme in Protokolle über die eigenen Aussagen nur bis zum Abschluss der Untersuchung verweigert werden.</p>	<p>einen Rechtsbeistand vertretung vertreten lassen.</p> <p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem r Rechtsbeistand vertretung vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p> <p>⁶ (unverändert)</p>	
<p>Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen</p> <p>¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder, Präsidium und Vizepräsidium eingerechnet, anwesend ist.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Das Kommissionspräsidium stimmt mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat es den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Kommissionsminderheit kann eine Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, wenn der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.</p>	<p>Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Die Kommissionsminderheit kann eine Person Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, die ihren Antrag im Stadtrat vertritt, wenn falls der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.</p>	
<p>Art. 34 Teilnahme von Dritten</p> <p>¹ Die Kommissionen können aussenstehende Sachverständige zu ihren Beratungen</p>	<p>Art. 34 Teilnahme von Dritten</p> <p>¹ Die Kommissionen können aussenstehende Sachverständige zu ihren Beratungen</p>	

<p>beiziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem Stadtratssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>	<p>beiziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem StadtRatssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>	
<p>Art. 35 Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind vertraulich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An andere Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.</p>	<p>Art. 35 Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem n Geschäftsleitungen der Kommission ensekretariat, und der n für das Protokoll verantwortlichen Personen fürerin oder dem Protokollführer verteilt. An andere Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.</p>	
<p>Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenlisten der Aufsichtskommissionen sowie die Anwesenheiten an den Sitzungen sind nicht öffentlich, davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über</p>	<p>Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen</p> <p>¹⁻⁴ (unverändert)</p>	

<p>die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert oder dass die Öffentlichkeit nicht informiert wird.</p> <p>³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.</p> <p>⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in den Aufsichtskommissionen.</p>		
<p>⁵ Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben.</p>	<p>⁵ Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben.</p>	
<p>⁶ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>⁶ (unverändert)</p>	
<p>Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache hin gemeindeintern endgültig.</p>	<p>Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim StadtratsRatssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das StadtratsRatssekretariat zu richten. Verweigert das StadtratsRatssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache hin gemeindeintern endgültig.</p>	

<p>² Dritten kann Einsicht in Protokolle von Kommissionen gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p>	<p>² (unverändert)</p>	
<p>³ Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p>	<p>³ Gesuche sind schriftlich und begründet an das StadtRatssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des StadtRatssekretariats gemeindeintern endgültig.</p>	
<p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinen Entscheiden an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>⁴ (unverändert)</p>	
<p>Art. 37 Stadtratssekretariat ¹ Dem Stadtratssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich: a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst; e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet. ² Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft. ³ Das der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des Stadtratssekretariats wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 ange- stellt.</p>	<p>Art. 37 StadtRatssekretariat ¹ Dem StadtRatssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich: a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst der Dienst der Weibelperson; e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet. ² (unverändert) ³ Das der Leitung des Stadtratssekretariats oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des StadtRatssekretariats wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.</p>	
<p>Art. 38 Protokoll ¹ Das Protokoll gibt Auskunft über a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung; b. den Namen der Sitzungsleitung, die Namen der anwesenden und der entschuldigt abwesenden Mitglieder des</p>	<p>Art. 38 Protokoll ¹ Das Protokoll gibt Auskunft über a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung; b. den Namen der Sitzungsleitung, die Namen der anwesenden und der entschuldigt abwesenden Mitglieder des</p>	

<p>Stadtrats sowie bei Kommissionssitzungen die Namen an der Sitzung teilnehmenden Drittpersonen;</p> <p>c. die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse. Bei Abstimmungen und Wahlen sind gegebenenfalls die Stimmzahlen festzuhalten.</p> <p>² Die Verhandlungen des Stadtrats werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschließend protokolliert. Die Tonträger werden frühestens ein Jahr nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.</p>	<p>Stadtrats sowie bei Kommissionssitzungen die Namen an der Sitzung teilnehmenden Drittpersonen;</p> <p>c. die Namen der sprechenden Personen Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse. Bei Abstimmungen und Wahlen sind gegebenenfalls die Stimmzahlen festzuhalten.</p> <p>² (unverändert)</p>	
<p>Art. 39 Genehmigung und Sammlung</p> <p>¹ Das Stadtratssekretariat unterbreitet den Entwurf des Protokolls der Sitzungsleitung. Heisst sie es gut, wird es vervielfältigt und den Mitgliedern des Stadtrats innert vier Wochen zugestellt.</p>	<p>Art. 39 Genehmigung und Sammlung</p> <p>¹ Das Stadtrats Stadtratssekretariat unterbreitet den Entwurf des Protokolls der Sitzungsleitung. Heisst sie es gut, wird es vervielfältigt und den Mitgliedern des Stadtrats innert vier Wochen zugestellt.</p>	
<p>² Über die Genehmigung der Protokolle befindet der Stadtrat oder die betreffende Kommission. Ergänzungen oder Berichtigungen des Protokolls sind gut erkennbar zu vermerken.</p> <p>³ Die Protokolle werden halbjährlich in Sammelbänden zusammengefasst und auf Verlangen (Vorbereitung) abgegeben.</p>	<p>²⁻³ (unverändert)</p>	
<p>⁴ Die einzelnen Protokolle in den Sammelbänden sind vom Präsidium des Stadtrats und der Protokoll führenden Person zu unterschreiben und im Stadtarchiv aufzubewahren.</p>	<p>⁴ Die einzelnen Protokolle in den Sammelbänden sind vom Präsidium des Stadtrats und von der für das Protokoll verantwortlichen führenden Person zu unterschreiben und im Stadtarchiv aufzubewahren.</p>	
<p>Art. 40 Originalbeschlüsse</p> <p>Die Originalbeschlüsse, die Schreiben des Stadtrats und die vom Stadtrat beschlossenen Reglemente werden vom Präsidium des Stadtrats und von der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterzeichnet.</p>	<p>Art. 40 Originalbeschlüsse</p> <p>Die Originalbeschlüsse, die Schreiben des Stadtrats und die vom Stadtrat beschlossenen Reglemente werden vom Präsidium des</p>	

	<p>Stadtrats und von der Leitung des Stadtratssekretariats oder dem Stadtratssekretär unterzeichnet.</p>	
<p>Art. 42 Zustellung und Publikation</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>	<p>Art. 42 Zustellung und Publikation</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtrats Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>	
<p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.</p> <p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.</p>	<p>²⁻³ (unverändert)</p>	
<p>⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>	<p>⁴ Das Stadtrats Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>	
<p>Art. 43 Publikation der Sitzungen</p> <p>¹ Das Stadtratssekretariat publiziert Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>² Die Publikation erscheint in der Regel acht Tage vor der Sitzung.</p>	<p>Art. 43 Publikation der Sitzungen</p> <p>¹ Das Stadtrats Stadtratssekretariat publiziert Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>² (unverändert)</p>	
<p>Art. 46 Publikation der Beschlüsse</p>	<p>Art. 46 Publikation der Beschlüsse</p>	

<p>¹ Nach der Sitzung veröffentlicht das Stadtratssekretariat die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im Amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>² Bei Beschlüssen, die unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gefasst wurden, ist auf die entsprechenden Bestimmungen des Reglements vom 16. Mai 200431 über die politischen Rechte hinzuweisen.</p>	<p>¹ Nach der Sitzung veröffentlicht das StadtratsRatssekretariat die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im Amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>² (unverändert)</p>	
<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte</p> <p>¹ Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.</p> <p>² Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.</p> <p>³ Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p> <p>⁴ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.</p> <p>⁵ Sind die Referentinnen oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.</p> <p>⁶ Sind mehrere Geschäfte mit engem inhaltlichem Zusammenhang traktandiert, kann die Diskussion zu diesen Geschäften gemeinsam erfolgen.</p>	<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte</p> <p>¹⁻⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Sind die Referentinnen Referentenierenden oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.</p> <p>⁶ (unverändert)</p>	
<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:</p> <p>a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit;</p>	<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:</p> <p>a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit;</p>	

<p>b. allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern sowie den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen;</p> <p>c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten;</p> <p>d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten;</p> <p>e. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats.</p> <p>² Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden.</p> <p>⁴ Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission beraten worden, referiert zuerst das zuständige Mitglied des Gemeinderats.</p>	<p>b. allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern sowie den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen;</p> <p>c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten;</p> <p>d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten;</p> <p>e. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats.</p> <p>²⁻⁴ (unverändert)</p>	
<p>Art. 53 Verhandlungsordnung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus.</p> <p>² Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befehligen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, werden sie vom Präsidium des Stadtrats ermahnt, zur Sache zu sprechen.</p> <p>³ Kein Mitglied spricht mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand.</p> <p>⁴ Von dieser Regel ausgenommen sind Voten, die in der Eigenschaft als Sprecherin oder Sprecher der Kommissionsmehrheit und -minderheit gehalten werden; in dieser Funktion darf zweimal gesprochen werden, ohne dass diese Voten angerechnet werden.</p>	<p>Art. 53 Verhandlungsordnung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult Rednerpult aus.</p> <p>² Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befehligen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner sprechende Person vom Verhandlungsgegenstand, werden sie vom Präsidium des Stadtrats ermahnt, zur Sache zu sprechen.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Von dieser Regel ausgenommen sind Voten, die in der Eigenschaft als Sprecherin oder Sprecher namens der Kommissionsmehrheit und oder -minderheit gehalten werden; Personen dürfen in dieser Funktion darf zweimal gesprochen werden sprechen, ohne dass diese Voten angerechnet werden.</p>	
<p>Art. 53a Redezeit</p>	<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹⁻⁴ (unverändert)</p>	

¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.

² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.

³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz

1.

⁴ ...

⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 10 Minuten. Liegen aus der Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.

⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.

⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.

⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Jahresberichts und des Budgets.

⁵ Die Redezeit für die Sprech~~enden~~**in** oder ~~den Sprecher~~**in** der Kommission**en** und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 10 Minuten. Liegen aus der Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.

⁶ (unverändert)

⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprech~~enden~~**in** oder ~~des Sprechers~~**in** der Kommission**en** und der Gemeinderatsmitglieder.

⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung ~~des Aufgaben- und Finanzplans~~, des Jahresberichts und des ~~Budgets~~. **Aufgaben- und Finanzplans mit Budget.**

<p>⁶ Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt</p>	<p>für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist. ⁶ (unverändert)</p>	
<p>Art. 59 Motion ¹ Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen. ² Die Motion wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen. ³ Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Motionärin oder des Motionärs. Diese dauert maximal eine Minute. ⁴ Wird innert der reglementarischen Frist die Motion weder beantwortet, noch eine Fristerstreckung eingereicht, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort. ⁵ Wird die Motion erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstrecken der Frist, oder auf Abschreibung zu stellen.</p>	<p>Art. 59 Motion ¹⁻² (unverändert) ³ Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Einreichenden Motionärin oder des Motionärs. Diese dauert maximal eine Minute. ⁴⁻⁶ (unverändert)</p>	

<p>⁶ Ist eine Motion im Zeitpunkt der Beratung im Stadtrat bereits erfüllt, kann die Motion nach der Überweisung auf Antrag abgeschrieben werden. Wer die Abschreibung beantragt, muss darlegen, inwiefern die Motion erfüllt wurde.</p>		
<p>Art. 61 Postulat</p> <p>¹ Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Kompetenzbereich des Stadtrats oder der Gemeinde fällt, oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu treffen sei.</p> <p>² Die Postulate werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen.</p> <p>³ Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der PostulantIn oder des Postulanten. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁴ Wird innert der reglementarischen Frist das Postulat weder beantwortet noch eine Fristerstreckung eingereicht, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁵ Erheblich erklärte Postulate gehen zum Bericht an den Gemeinderat, der dem Stadt-</p>	<p>Art. 61 Postulat 1-2 (unverändert)</p> <p>³ Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Einreichenden PostulantIn oder des Postulanten. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>4-5 (unverändert)</p>	

<p>rat innerhalb eines Jahres über die Resultate der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen oder ihm einen begründeten Antrag auf Erstrecken der Frist zu stellen hat.</p> <p>⁶ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach Zustellung des Prüfungsberichts durch das Stadtratssekretariat beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass ein Prüfungsbericht im Stadtrat traktandiert wird. Der Stadtrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Prüfungsberichts. Er setzt bei Ablehnung eine neue Erfüllungsfrist fest. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.⁵¹</p> <p>⁷ Verbindet der Gemeinderat seine Postulatsantwort mit dem Prüfungsbericht, stimmt der Stadtrat zuerst über die Annahme des Postulats ab. Wird das Postulat überwiesen, entscheidet der Stadtrat, ob der Prüfungsbericht im Sinne von Absatz 5 angenommen wird.</p>	<p>⁶ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach Zustellung des Prüfungsberichts durch das StadtrRatssekretariat beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass ein Prüfungsbericht im Stadtrat traktandiert wird. Der Stadtrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Prüfungsberichts. Er setzt bei Ablehnung eine neue Erfüllungsfrist fest. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.</p> <p>⁷ (unverändert)</p>	
<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.</p> <p>² Nach Einreichung der Interpellation wird diese dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat die Antwort auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der</p>	<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹⁻³ (unverändert)</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der</p>	<p>GPK Minderheit²: Art. 63 Interpellation ¹⁻³ (unverändert)</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der</p>

² **Begründung:** Die GPK-Minderheit beantragt, dass auch bei dringlichen Interpellationen eine Traktandierung im Stadtrat von mindestens einem Ratsmitglied verlangt werden muss. Für sie liegen keine hinreichenden Gründe vor, dringliche und nicht dringliche Interpellationen unterschiedlich zu behandeln. Zudem scheint ihr möglich, dass jemand dringliche Antworten auf seine Fragen wünscht, aber nach Erhalt der Antworten diese nicht traktandieren möchte. Um diesen Antrag umzusetzen müssen gleichzeitig die Artikel 58, 63 und 64 GRSS geändert werden.

Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird.

⁵ Wird die Interpellation innert der reglementarischen Frist nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.

⁶ Wird die Antwort im Stadtrat traktandiert, ist die Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.

⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird. **Dringliche Interpellationen werden immer traktandiert. Es gilt Artikel 64 Absatz 3.**

⁵ (unverändert)

⁶ Wird die Antwort im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, **sind die Einreichenden** ~~ist die Interpellantin oder der Interpellant~~ berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie ~~oder er~~ mit der Auskunft zufrieden **sind** ~~ist~~. Diese dauert maximal eine Minute.

⁷ Die **Einreichenden** ~~Interpellantin oder der Interpellant~~ kann **können** bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird. ~~Dringliche Interpellationen werden immer traktandiert. Es gilt Artikel 64 Absatz 3~~

Bei gleichzeitiger Anpassung von Artikel 58 und 64 wie folgt:

Art. 58 Arten und Form
¹⁻⁴ (unverändert)

⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, und Dringlicher Postulate ~~und Dringlicher Interpellationen~~ erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Ratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.

Art. 64 Dringliche Behandlung
¹⁻² (unverändert)

³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, **und** Postulate ~~und Interpellationen~~ unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. ~~Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend~~

⁴ (Neu) **Dringliche Interpellationen werden vom Gemeinderat bis zum Montagmittag vor dem vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag beantwortet. Das Ratssekretariat leitet die Antworten umgehend an die Mitglieder des Stadtrats weiter. Es gilt Artikel 63 Absatz 4.**

⁵ (Neu) **Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.**

<p>Art. 63a</p> <p>¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.</p> <p>² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, kann es die Postulantin oder der Postulant zurückziehen.</p> <p>³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt, kann sie durch die Interpellantin oder den Interpellanten zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Einreichenden damit einverstanden sind</p>	<p>Art. 63a</p> <p>¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kannkönnen die Einreichenden Motionärin oder der Motionär sie in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.</p> <p>² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, können kann es die Einreichenden Postulantin oder der Postulant zurückziehen.</p> <p>³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt, kann sie durch die Einreichenden Interpellantin oder den Interpellanten zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	
<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.</p> <p>² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p>	<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹⁻³ (unverändert)</p>	<p>GPK Minderheit³:</p> <p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, und Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend</p> <p>⁴ (Neu) Dringliche Interpellationen werden vom Gemeinderat bis zum Montagmittag vor dem vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag beantwortet. Das Ratssekretariat leitet die Antworten umgehend an die Mitglieder des Stadtrats weiter. Es gilt Artikel 63 Absatz 4.</p>

³ **Begründung:** Über diesen Antrag wird im Rahmen des Antrags der GPK-Minderheit zu Artikel 63 abgestimmt. Antrag und Begründung siehe dort.

		⁵ (Neu) <i>Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</i>
<p>Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden</p> <p>¹ Scheidet das letzte erstunterzeichnende Mitglied aus dem Stadtrat aus, bevor ein Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt.</p> <p>² Das Stadtratssekretariat stellt dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.</p>	<p>Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Das Stadtrats Stadtratssekretariat stellt dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.</p>	
<p>Art. 70 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann, wenn kein parlamentarischer Vorstoss zur Sache hängig ist, den Stadtrat von sich aus mündlich über wichtige Ereignisse oder Probleme der Verwaltung orientieren. Er meldet dies zuvor dem Präsidium des Stadtrats an, die oder der die Orientierung in der Traktandenliste vorsehen lässt oder dem Stadtrat deren Ergänzung beantragt. Eine Diskussion über die Orientierung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats verlangt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann dem Stadtrat von sich aus Berichte vorlegen, die Konzeptionen, Leitbilder, Richtplanungen und ähnliches mehr enthalten. Diese werden auf ordentliche Weise traktandiert</p>	<p>Art. 70 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann, wenn kein parlamentarischer Vorstoss zur Sache hängig ist, den Stadtrat von sich aus mündlich über wichtige Ereignisse oder Probleme der Verwaltung orientieren. Er meldet dies zuvor dem Präsidium des Stadtrats an, das ie oder der die Orientierung in der Traktandenliste vorsehen lässt oder dem Stadtrat deren Ergänzung beantragt. Eine Diskussion über die Orientierung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats verlangt werden.</p> <p>²⁻³ (unverändert)</p>	

<p>³ Der Stadtrat nimmt von Berichten zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis.</p>		
<p>Art. 80 Ermittlung der Wahlergebnisse ¹ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Das Präsidium des Stadtrats stimmt mit. Stehen sich zwei Kandidierende gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stehen sich mehr als zwei Kandidierende gegenüber und erzielt im ersten Wahlgang keine oder keiner von ihnen das absolute Mehr, bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los. ² Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu vergeben, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erzielt, bleiben alle in der Wahl. Nötigenfalls entscheidet das Los. ³ Das Mehr wird berechnet aus der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen ausser Betracht.</p>	<p>Art. 80 Ermittlung der Wahlergebnisse ¹ (unverändert) ² Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu vergeben, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere Kandidierende Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erzielt, bleiben alle in der Wahl. Nötigenfalls entscheidet das Los. ³ (unverändert)</p>	
<p>Art. 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Antwort auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur</p>	<p>Art. 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Antwort auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das StadtrRatssekretariat.</p>	

<p>Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.</p> <p>² Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend.</p>	<p>² (unverändert)</p>	
	<p>II. Inkraftsetzung: Diese Änderungen werden auf den 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzt.</p>	